

KURZBULLETIN OKTOBER 2015

1. WEITERENTWICKLUNG DES VERHÄLTNISSSES VON KIRCHE UND STAAT NACH DEN GROSSRATSENTSCHEIDEN

Wie Sie der Tagespresse entnehmen konnten, hat das Kantonsparlament den Anträgen der Regierung zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat mit grossem Mehr zugestimmt. Damit wurden die Weichen für eine Totalrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen gestellt. Mit gezielten Planungserklärungen hat der Grosse Rat bekräftigt, dass mit diesem Erneuerungsschritt keine Einsparungen verbunden werden sollen.

Im Wesentlichen wurden zwei Änderungen beschlossen:

1. **Der Kanton will die oberste Arbeitgeberverantwortung sowie die Personaladministration für die Pfarranstellungen an die Landeskirchen übergeben.** Dazu stellt er auch die Mittel zur Verfügung.
2. **Die Kirchensteuern der juristischen Personen sollen einer negativen Zweckbestimmung unterstellt werden.** Das bedeutet, dass der Gesetzgeber definieren wird, wofür diese **Steuererträge nicht** verwendet werden dürfen.
 - Die Regierung hatte eine positive Zweckbestimmung beabsichtigt. Eine solche hätte für die Kirchgemeinden eine Verkomplizierung und einen enormen Mehraufwand bedeutet. Dieser Kursänderung ging ein Beschluss der ref. Synode voraus.
 - Vorgängig hatte unser Verband diese Thematik vorberaten. Auch ergriff der Verband die Gelegenheit, in der zuständigen grossrätlichen Kommission zu intervenieren, was entsprechenden Erfolg zeitigte.

Nun müssen die beschlossenen Zielsetzungen erst in ein neues Gesetz gegossen werden. Über dieses muss der Grosse Rat noch einmal beraten. Zudem untersteht es dem fakultativen Referendum.

- Die Arbeiten zur Vorbereitung der Totalrevision des Kirchengesetzes sollen nach den Herbstferien aufgenommen werden.
- Gleichzeitig werden die Landeskirchen ihre Organisation zur Übernahme der arbeitsrechtlichen Verantwortung der Dienstverhältnisse an die Hand nehmen müssen.

- In beide Prozesse möchte unser Verband seine Anliegen und Wünsche einbringen. Zu diesem Zweck haben wir eine Arbeitsgruppe aus Kirchgemeinderatspräsidentinnen und-präsidenten der drei Landeskirchen gebildet, welche zugleich verschiedene Regionen und Gemeindegrössen vertreten.

Sollten Sie besondere Anliegen haben, sind Sie herzlich eingeladen, diese mit Brief oder Mail einzubringen, damit wir sie in unsere interne Arbeit einspeisen können.

Es ist davon auszugehen, dass der nun anlaufende Prozess einige Jahre beanspruchen wird. In Bezug auf Ihre Arbeit wird sich somit vorerst nichts verändern. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Ebenso stehen wir Ihnen für zusätzliche Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

2. DIE EINFÜHRUNG VON HRM 2 FÜR KIRCHGEMEINDEN

Wie wir bereits im Rahmen unserer Mitgliederversammlung informierten, verlangt der Kanton von den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden eine Umstellung des Rechnungswesens auf HRM 2. HRM2 soll den Kirchgemeinden bessere Grundlagen bereitstellen, um ihren Finanzhaushalt zu steuern. Insbesondere wird besser ersichtlich sein, wie viele Finanzmittel für welche Aufgaben eingesetzt werden. Diese Umstellung ist jedoch für die Gemeinden mit einem erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten verbunden.

Das Projekt wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) verantwortet. Unser Vizepräsident, Dr. Walter Riedweg, arbeitet im Steuergremium des Kantons zur Einführung von HRM2 als Projektverantwortlicher für Kirchgemeinden mit. Christian Meier, Ressortleiter Finanzen der ev.-ref. Kirchgemeinde Belp, arbeitet ebenfalls im Steuergremium mit und bringt die Anliegen unserer Testgemeinden ein:

- die ev.-ref. Kirchgemeinde Belp und Gesamtkirchgemeinde Thun sowie
- die röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Kirchgemeinde Langenthal

Insbesondere wurden unsere konstruktiven Vorschläge über zusätzliche Abschreibungen im Steuergremium positiv aufgenommen. Die wertvollen Erfahrungen der Testgemeinden bei der Umsetzung HRM2 werden in die Ausbildungsmodule einfließen, um allen Kirchgemeinden einen guten Start zu sichern.

Zeitplan:

Für die **Umstellung auf HRM2** ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- ✓ **1.1.2016** Einführung für die Einwohnergemeinden
- ✓ **1.1.2019 Einführung für die Kirchgemeinden.** Somit werden auch die Budgets für 2019 bereits nach HRM2 zu erstellen sein (Budgetierung 2019 im 2. HJ 2018).

Die Staffelung hat den Vorteil, dass den Kirchgemeinden bereits erste Erfahrungen der Einwohnergemeinden zur Verfügung stehen werden.

Umschulung

Die Rechnungsführenden der Kirchgemeinden werden **ab 2. Quartal 2017** direkt durch das **AGR** ausgebildet:

- **Kursausschreibung Easylearn (Voraussetzung für Kursbesuch)**
- **Kurse HRM2 im 1./2. Quartal 2018**

Da offiziell keine Behördenschulung vorgesehen ist, plant der Kirchgemeindevorstand für **das letzte Quartal 2016 dezentrale Informationsveranstaltungen** zur Information der Kirchgemeindebehörden.

An diesen Veranstaltungen werden das neue System und seine Möglichkeiten vorgestellt. Zudem werden Varianten vorgestellt, wie die Kirchgemeinden das Rechnungswesen künftig organisieren können.

Da die Anschaffung der notwendigen Software zusätzliche finanzielle Mittel und die Handhabung entsprechende Kenntnisse erfordern, empfiehlt es sich für die Kirchgemeinden zu prüfen, ob sie ihr Rechnungswesen weiterhin autonom oder im Rahmen von Kooperationen bzw. durch Mandatsvergabe an einen Dienstleister organisieren wollen. Diese Fragen sollen an den Behördenveranstaltungen zur Sprache kommen.

Über die genauen Daten der Behördenschulungen von 2016 werden Sie rechtzeitig – u.a. auch an der nächsten Mitgliederversammlung - informiert.

3. STIMMREGISTER, MITGLIEDERVERZEICHNIS, STEUERREGISTER DER BERNISCHEN KIRCHGEMEINDEN

Da immer wieder festzustellen ist, dass sich nicht alle Kirchgemeinderäte ihrer Verantwortung für die Registerführung bewusst sind, erlauben wir uns, die Pflicht und Zuständigkeiten für die Registerführung in Erinnerung zu rufen:

1. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, ein Stimmregister und ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

Stimmregister

Die bernischen Kirchgemeinden unterstehen dem Gemeindegesetz. Die Landeskirchen ordnen allerdings das Stimmrecht ihrer Mitglieder selber (Art. 11 und 15 des Kirchengesetzes; BSG 410.11). Die Kirchgemeinden sind deshalb für ihr Stimmregister selber verantwortlich. Die Daten dazu liefern ihnen die Einwohnergemeinden. Das Stimmregister muss eine Einzelkontrolle durch Nachschlagen ermöglichen. Ein Ausdruck ist nicht nötig. Das Mitgliederverzeichnis, bei welchem das Stimm- und Wahlrecht selektioniert werden kann, dient zugleich als Stimmregister.

Mitgliederverzeichnis

Für ihr Mitgliederverzeichnis sind die Kirchgemeinden verantwortlich. Art 6 Abs. 4 des Kirchengesetzes (BSG 410.11) verpflichtet die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden, den Kirchgemeinden in der Regel monatlich die Personendaten, welche diese zur Führung und Bereinigung ihrer Mitgliederverzeichnisse benötigen, zu melden. Die Personendaten können auch über die Zentrale Personenverwaltung (ZPV, GERES-Plattform) der Kantonsverwaltung bezogen werden. Die VO über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen (BSG 415.11) geht in Art 2 Abs. 2 davon aus, dass die Kirchgemeinden eigene Mitglieder- und Stimmregister führen. Wir empfehlen die Zusammenlegung dieser Register.

2. Die Einwohnergemeinden führen das Kirchensteuerregister

Einzig das Kirchensteuerregister ist nicht Sache der Kirchgemeinden: „Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden führen die Kirchensteuerregister.“ So lautet Art. 13 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes (BSG 415.0). Wir empfehlen, die Führung der Steuerregister durch Stichproben zu überwachen.

Hinweis: Auf unserer Homepage finden Sie unter „Dokumentation“ oder dem Stichwort „Stimmregister“ weitere Angaben, namentlich den Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben.